



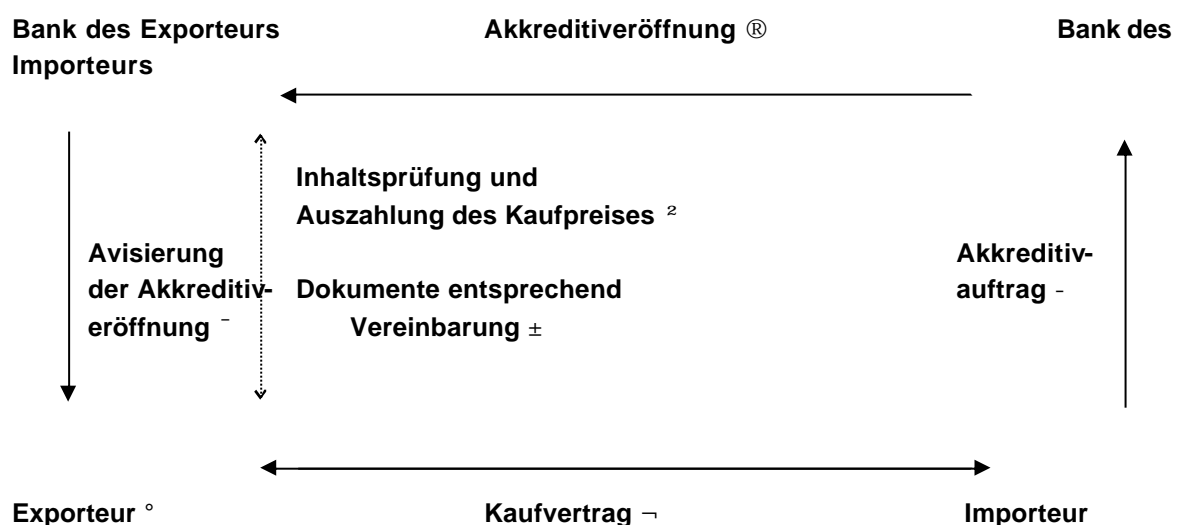
Dokumenten-Akkreditiv (Letter of Credit L/C)

Beim Akkreditiv erhält der Exporteur den vereinbarten Kaufpreis nicht von seinem Vertragspartner sondern von einer Bank, sobald er bestimmte formgerechte Dokumente dort einreicht. Diese treibt das Geld später beim Importeur bzw. dessen Bank auf eigenes Risiko ein. Die Abwicklung erfolgt folgendermaßen:

1. Im ersten Schritt schließen Exporteur und Importeur einen Kaufvertrag. Dieser Vertrag enthält eine Akkreditivklausel, zum Beispiel "Zahlung der Kaufsumme aus einem bei der Bank des Käufers zu eröffnenden Akkreditiv zugunsten des Verkäufers gegen Vorlage benannter Dokumente bis zum...". Im Kaufvertrag wird präzise geregelt, welche Dokumente vorzulegen sind. In Betracht kommen Zoll-, Transport- und Versicherungsdokumente, Packliste, Qualitätszertifikat, Gesundheitszeugnis, etc. Der eventuell spätere Wunsch nach Änderungen kann nur mit Einverständnis aller Beteiligten realisiert werden. Vereinbart werden muss auch, welche Seite die Akkreditivkosten trägt.
2. Der Importeur (Akkreditivsteller) beantragt bei seiner Bank (Akkreditivbank), das Akkreditiv zu eröffnen. Dies setzt grundsätzlich ein entsprechendes Guthaben oder eine Finanzierungsvereinbarung zwischen Importeur und Akkreditivbank voraus. Sofern noch keine Geschäftsbeziehungen etabliert sind, prüft die Akkreditivbank die Bonität des Käufers und wird bei positivem Ergebnis das Akkreditiv wie beantragt „herauslegen“.
3. Die Akkreditivbank wird nun eine Akkreditiv-Eröffnungsanzeige an eine Korrespondenzbank (Avisbank oder Zweitbank) im Exportland senden, mit der Bitte, den begünstigten Exporteur von der Akkreditiveröffnung zu benachrichtigen. Dies wird günstigerweise die Bank des Exporteurs sein. Sie ist meist auch gleichzeitig die Bank, die den Kaufpreis auszahlen wird. In manchen Staaten wird der Eröffnungsbank die Avisbank staatlicherseits vorgeschrieben. Die Avisbank arbeitet im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags als Erfüllungsgehilfin der Akkreditivbank, nicht des Käufers! Die Zweitbank kann unter Umständen eine Drittbank als Zahlstelle einschalten. Möglich ist auch, dass die Akkreditivbank selbst zahlt, so dass sich nur ein Drei-Parteien-Verhältnis ergibt. Diese Variante ist jedoch in der Praxis seltener als der Vier-Parteien-Fall.
4. Die Avisbank teilt dem Importeur die Akkreditiveröffnung mit und übersendet ihm eine Kopie des Akkreditivs mit den einzelnen Akkreditivbedingungen. Hier muss der Exporteur sehr genau prüfen, ob der Inhalt korrekt ist und ob er alle gestellten Bedingungen erfüllen kann. In der Praxis schleichen sich oft Fehler ein. Sollten Abweichungen zwischen dem Kaufvertrag und den mitgeteilten Bedingungen bestehen, muss sich der Exporteur sofort mit dem Importeur in Verbindung setzen, um eine Änderung zu erwirken.
5. Erst wenn die Bedingungen korrekt sind, wird der Exporteur die Versendung (unter Umständen auch erst die Produktion) der Ware veranlassen.
6. Den vertraglich vereinbarten Akkreditivbedingungen entsprechend, reicht der Exporteur dann die erforderlichen Versand- und Begleitpapiere bei seiner Bank ein.
7. Diese prüft die Dokumente auf Form und Inhalt, wobei sie strenge Maßstäbe an die Akkreditivkonformität legt. Schon eine Abweichung in der Adresse oder ein Tippfehler in der

Warenbezeichnung können eine Zahlungsverweigerung der Bank verursachen. Sofern sich keine Beanstandungen ergeben, zahlt die Avisbank dem Verkäufer die vereinbarte Summe aus,

8. leitet die erhaltenen Dokumente an die Akkreditivbank weiter und belastet diese gleichzeitig mit dem an den Exporteur ausgezahlten Betrag (andere Verfahren sind möglich).
9. Die Akkreditivbank händigt dem Käufer die Dokumente aus und belastet ihn mit dem entsprechenden Akkreditivbetrag, sofern dies nicht bereits im Zusammenhang mit Schritt 2. erfolgt ist.



Das Akkreditiv stellt ein selbständiges Zahlungsverprechen der Importbank dar. Dieses ist vom zugrundeliegenden Kaufvertrag losgelöst („abstrakt“). Die Kreditinstitute sind also unabhängig von privatrechtlichen Auseinandersetzungen zur Zahlung verpflichtet, sobald völlig akkreditivkonforme Dokumente vorgelegt werden. Für die beteiligten Partner ergeben sich zwei ganz wesentliche Vorteile, welche die Bedeutung des Akkreditivs in der Praxis erklären: Der Exporteur versendet die Ware erst, nachdem das Akkreditiv eröffnet worden ist und er ein selbständiges Zahlungsverprechen der Bank vorliegen hat. Den Akkreditivbetrag erhält er bereits vor Eintreffen der Ware beim Käufer. Der Importeur dagegen kann sicher sein, dass die Zahlung nur erfolgt, wenn sichergestellt ist, dass der Exporteur die Erfüllung aller Akkreditivbedingungen anhand von Dokumenten nachgewiesen hat.

Wenn dem Exporteur die Eröffnung des Akkreditivs angezeigt wird, muss er sehr genau prüfen, ob die Warenangaben, Termine, Fristen, Preise und so weiter und Akkreditivbedingungen sich mit den Vereinbarungen decken und ob er in der Lage sein wird, diese form- und fristgerecht zu erfüllen. Andernfalls sollte er nicht zögern, eine Änderung des Akkreditivs zu verlangen, auch wenn damit Kosten verbunden sind. Umgekehrt sollten die Beteiligten Änderungswünsche der jeweiligen Gegenseite ablehnen, wenn sie nicht akzeptabel sind. Eine Änderung der Akkreditivbedingungen kann nur erfolgen, wenn alle Beteiligten zustimmen. Dabei ist daran zu denken, dass Schweigen als Zustimmung gelten kann.

Achtung: Vor einer Akkreditivöffnung sollte sichergestellt werden, dass die zu importierende Ware keinen Importbeschränkungen unterliegt: Ordnungsgemäß präsentierte Dokumente lösen die Zahlung aus, auch wenn sich Importprobleme ergeben.

Die Laufzeit des Akkreditivs sollte realistisch bemessen sein. Das „letzte Verladedatum“ sollte nicht zu dicht am Verfallstag des Akkreditivs liegen, um dem Exporteur hinreichend Gelegenheit für das Erstellen und Einreichen der Dokumente zu lassen. Die Dokumenteneinreichung muss unbedingt innerhalb der Gültigkeit des Akkreditivs erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, müsste mit Zustimmung aller Beteiligten vom Exporteur eine Fristverlängerung des Akkreditivs beantragt werden. Andernfalls verfällt das Akkreditiv und die Akkreditivbank sowie ggf. die bestätigende Bank werden von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit. Die formalen Anforderungen, die die Banken an die eingereichten Dokumente stellen, sind sehr streng (sogenannte Dokumentenstrenge). Sie müssen vollständig – im Sinne des Akkreditivs – sein und dürfen sich inhaltlich nicht widersprechen. Bereits geringfügige Fehler oder Abweichungen können zur Zurückweisung von Dokumenten führen. Selbst wenn in einem Dokument aufgrund eines offenkundigen Schreibfehlers als Herkunftsangabe „Gemrany“ statt „Germany“ steht, wird sich die Bank erst beim Käufer vergewissern, ob dies akzeptabel ist. Fehler schleichen sich oft ein bei Stückzahlen, Gewichten, Versanddaten, Warennummern etc. Ein Akkreditiv kann mit inländischen und ausländischen Vertragspartnern vereinbart werden und sich auch auf die Entlohnung von Dienstleistungen beziehen.

Arten

Unbestätigtes/bestätigtes Akkreditiv (nonconfirmed/confirmed L/C)

Beim „normalen“ unbestätigten Akkreditiv haftet die Akkreditivbank, also die ausländische Bank des Importeurs, für die Zahlung des Kaufpreises. Die inländische Bank ist nur Zahlstelle, die im Auftrag der Akkreditivbank tätig wird. Aber in bestimmten Ländern können auch Banken (zum Beispiel durch Konvertierungs- oder Transferbeschränkungen) zahlungsunfähig werden. Will der Exporteur dieses Risiko absichern, sollte er ein bestätigtes Akkreditiv vereinbaren. Die Akkreditivbank beauftragt dann eine weitere Bank (in der Regel im Exportland) damit, dem Akkreditiv ein eigenes, zusätzliches Zahlungsverprechen beizufügen. Die bestätigende Bank haftet dann genauso wie die Akkreditivbank für die Zahlung des Kaufpreises. Für den Exporteur ergeben sich daraus zwei vom ursprünglichen Kaufvertrag losgelöste, unabhängige Zahlungsverprechen.

Übertragbares Akkreditiv (transferable L/C)

Ein übertragbares Akkreditiv bietet sich an, wenn der Exporteur die Ware seinerseits von einem Vorlieferanten bezieht, also lediglich Zwischenhändler ist. Er muss sich in beide Richtungen absichern, will dabei aber einen direkten Kontakt zwischen Produzent und Endabnehmer vermeiden, um sich selbst nicht überflüssig zu machen. Der Endabnehmer stellt ein übertragbares Akkreditiv zugunsten des Zwischenhändlers aus. Dieser überträgt es auf seinen Lieferanten zur Absicherung dessen Forderung. Dem Endabnehmer bleibt der Vorlieferant unbekannt, weil in der Dokumentation des Akkreditivs vor deren Weiterleitung durch die Bank entsprechende Änderungen vorgenommen werden dürfen. Das heißt bestimmte Dokumente können ausgetauscht werden, aus denen zum Beispiel der Name des Lieferanten und Preise hervorgehen. Die Übertragbarkeit bedarf der Zustimmung des Importeurs und der Akkreditivbank; eine Übertragung ist nur einmal möglich.

Gegenakkreditiv (back-to-back L/C)

Sofern eine Übertragung nicht möglich ist, bietet sich ein Gegenakkreditiv an. Der Zwischenhändler eröffnet ein neues, unabhängiges Akkreditiv zugunsten seines Lieferanten, der Endabnehmer eröffnet parallel ein Akkreditiv zugunsten des Zwischenhändlers. Gegenüber der Akkreditivbank dient das zweite Akkreditiv dem ersten als Sicherheit, sofern die Bank des Zwischenhändlers dem zustimmt.

Unwiderrufliches/widerrufliches Akkreditiv (irrevocable/revocable L/C)

Ein widerrufliches Akkreditiv kommt in der Praxis sehr selten vor. Es kann bis zum Zeitpunkt der Dokumentenaufnahme von der eröffnenden Bank geändert oder annulliert werden, ohne dass der Exporteur sein Einverständnis abgeben muss. Sofern ein Akkreditiv nicht ausdrücklich als widerruflich bezeichnet ist, gilt es automatisch als unwiderruflich.

Sicht-Akkreditiv/Akkreditiv mit Zahlungsziel (sight-/deferred payment)

Wurde ein Sicht-Akkreditiv vereinbart, erfolgt die Zahlung „Zug um Zug“ gegen Einreichung der Dokumente bei der Bank, wobei dieser maximal sieben Tage zur Prüfung der Dokumente zustehen. Akkreditive auf Zeit hingegen beinhalten ein Zahlungsziel (zum Beispiel 60 Tage nach Versand, 90 Tage nach Warenversanddatum), das aus dem Akkreditiv eindeutig errechenbar sein muss. Die Akkreditivbank (und die bestätigende Bank) müssen bei Vorlage konformer Dokumente eine schriftliche Zusage abgeben, dass sie am Fälligkeitstag Zahlung leisten. Im Akkreditiv kann auch vereinbart werden, dass der Exporteur bei Vorlage der Dokumente ein Wechselakzept erhält. Akkreditive auf Zeit sind Finanzierungen an den Käufer. Er kann während der Zahlungsfrist die Ware weiterverkaufen und aus dem Erlös seine Verpflichtung gegenüber der Bank erfüllen.

Revolvierendes Akkreditiv (revolving L/C)

Für fortlaufende Lieferverträge kann ein Akkreditiv vereinbart werden, welches die jeweils fälligen Forderungen absichert und (zum Beispiel monatlich) auf einen bestimmten Betrag immer wieder auflebt.

Kosten

Standard-Konditionen für die Absicherung, Abwicklung und Finanzierung eines Export-Akkreditivs anhand von zwei Fallbeispielen*

1. Lieferung nach Spanien gegen ein unwiderrufliches, bei Sicht zu zahlendes, unbestätigtes Akkreditiv, Laufzeit: drei Monate, Auftragswert: 50 Tausend Euro, eine Änderung

1 ‰	Avisierungsprovision	mindestens 70 Euro (einmalig)
1,5 ‰	Abwicklung	mindestens 75 Euro (pro Lieferung)
1,5 ‰	Dokumentenaufnahme	mindestens 75 Euro (pro Lieferung)
	Änderung	65 Euro (pro Änderung)
	Porto (effektive Auslagen)	zirka 15 Euro
	Telex-(SWIFT-Kosten)	<u>20 Euro</u>

Gesamt

zirka 320 Euro

Entspricht zirka 0,6 % vom Auftragswert

Bei zwei Lieferungen

zirka 470 Euro

Entspricht zirka 0,95 % vom Auftragswert

2. Lieferung nach Ägypten gegen unwiderrufliches, von der Commerzbank bestätigtes Akkreditiv, zahlbar 180 Tage nach Verschiffungsdatum, Laufzeit bis zur Lieferung: sechs Monate, Auftragswert 200 Tausend Euro, eine Lieferung unterstellt

1 ‰ Avisierungsprovision	200 Euro
	(maximal 250 Euro)
2,4 % p.a. Bestätigungsprovision (abhängig von Laufzeit, Länderrisiko u. Bank)	2.400 Euro
1,5 ‰ Abwicklungsgebühr	300 Euro
1,5 ‰ Dokumenten Aufnahme-Provision	300 Euro
3 % p.a. Deferred payment commission (Bestätigung des Zeitraums des Zahlungsziels)	3.000 Euro
5 % p.a. Zinsen für den Ankauf der Forderung	5.000 Euro
Portoauslagen (evtl. Kurier)	60 Euro
Telex-(SWIFT-Kosten)	<u>30 Euro</u>
Gesamt	zirka 11.390 Euro

Entspricht 5,6 % vom Auftragswert

Es empfiehlt sich, im Frühstadium der Verhandlungen mit Ihrer Hausbank Kontakt aufzunehmen, um die individuellen Konditionen, insbesondere die Absicherung, abzustimmen.

* mit freundlicher Unterstützung der Commerzbank Köln, Stand: Dezember 2001

Literaturhinweise

Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA 500) - Uniform Customs and Practice for Documentary Credits (UCP 500)

108 Seiten, 1993, in Englisch, Deutsch

Herausgeber: International Chamber of Commerce, ICC

International Standard Banking Practice for the Examination of Documents under Documentary Credits (ISBP)

64 Seiten, 2003, in Englisch, Französisch, Spanisch

Herausgeber: International Chamber of Commerce, ICC

Diese zwei Bücher und weitere können über den Vertriebsdienst der ICC Deutschland in Köln bezogen werden. Tel. 0221 25755-65, Fax 0221 25755-93, Ansprechpartnerin: Frau Wömpener

Umgang mit Dokumenten-Akkreditiven und Akkreditivdokumenten

Informationsbroschüre, 1995

Herausgeber: Commerzbank AG, Frankfurt

erhältlich bei den Filialen der Commerzbank AG

Der Exportvertrag
344 Seiten, 1998
Verfasser: Wolfgang Lehr
Herausgeber: Carl Heymanns Verlag KG
Erhältlich im Buchhandel, ISBN 3-452-24015-0

Zahlungsbedingungen im internationalen Handel
Veröffentlicht in der Zeitschrift AW-Prax 1996, S. 228 ff und 274 ff
Verfasser: Dr. Jörn Altmann

Dieses Merkblatt kann nur eine grobe Orientierungshilfe ohne Anspruch auf Vollständigkeit sein.
Wenn Sie genauere Informationen benötigen, lassen Sie sich bitte persönlich beraten.

Stand: im Oktober 2003

Ihre Ansprechpartner

Christoph Hanke
Tel. 0221 1640-552
Fax 0221 1640-559
E-Mail: christoph.hanke@koeln.ihk.de

Christopher Altenweger
Tel. 0221 1640-554
Fax 0221 1640-569
E-Mail: christopher.altenweger@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln
www.ihk-koeln.de